

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 2

Langenschwalbach, Dienstag, 4. Januar 1916.

56. Jahrg.

Kurzlicher Teil.

2

Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1916.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Untertaunus aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 20. Januar 1916 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute ab in meinen Geschäftsräumen kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten Vormittags von 10—12 Uhr entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Eink.-Steuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Langenschwalbach, im Dezember 1915.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berant.-Kommission.
F. B.: Weismar.

Bekanntmachung.

Bezugnehmend auf die bevorstehende Abgabe der Steuererklärungen für das Steuerjahr 1916 mache ich auf § 30, 3. Absatz des Einkommensteuergesetzes aufmerksam, wonach für Personen, welche durch Abwesenheit oder andere Umstände verhin-

dert sind, die Steuererklärung selbst abzugeben, die Steuererklärung durch Bevollmächtigte abgegeben werden kann.

Für die im Felde befindlichen Kriegsteilnehmer werden als Bevollmächtigte zur Abgabe der Steuererklärung außer deren Ehefrauen auch sonstige nahe Angehörigen zugelassen, sofern bei ihnen ausreichende Bekanntschaft mit den Verhältnissen des Pflichtigen vorausgesetzt werden kann.

Ferner ersuche ich alle Schreiben in Staatssteuersachen zu richten: „An den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission zu Langenschwalbach.“

Langenschwalbach, den 11. Dezember 1915.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission.
F. B.: Weismar.

Betrifft: Kartoffellieferung für Wiesbaden.

Die rückständigen Gemeindevorstände ersuche ich um umgehende Beantwortung meines Rundschreibens vom 14. Dezember 1915.

Langenschwalbach, den 31. Dezember 1915.

Der königliche Landrat.
F. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Der Weltkrieg.

WB. Großes Hauptquartier, 1. Januar. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz

Keine wesentlichen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Bei Friedrichstadt scheiterte ein über das Eis der Düna geführter russischer Angriff in unserer Feuer.

Feindliche Jagdkommandos und Patrouillen wurden an mehreren Stellen der Front abgewiesen.

Nördlich von Czartorysk stießen deutsche und österreichisch-ungarische Erkundigungsabteilungen vor. Sie nahmen etwa 50 Russen gefangen und kehrten nachts in ihre Stellungen zurück.

Oesterreichisch-ungarische Batterien der Armee des Generals Grafen von Bothmer beteiligten sich wirkungsvoll flankierend an der Abwehr russischer Angriffe südlich von Burkanow.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts neues.

Oberste Heeresleitung.

WB. Großes Hauptquartier, 2. Januar. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz.

In der Nacht zum 1. Januar wurden Versuche stärkerer englischer Abteilungen, in unsere Stellung bei Frelinghem (nordöstlich von Armentières) einzudringen, vereitelt.

Nordwestlich von Hulloch besetzten unsere Truppen nach erfolgreicher Sprengung den Trichter.

Bei der Eroberung eines feindlichen Grabens südlich des Hartmannsweilerkopfes fielen über 200 Gefangene in unsere Hände.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

An verschiedenen Stellen der Front wurden vorgehende schwächere russische Abteilungen abgewiesen. Nördlich des Dryskwjaty-Sees war es einer von ihnen gelungen, vorübergehend bis in unsere Stellung vorzudringen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

W. I. B. Großes Hauptquartier, 3. Januar. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz

Eine große Sprengung nördlich der Straße La Bassée—Bethune hatte vollen Erfolg. Kampf- und Deckungsgräben des Feindes sowie ein Verbindungsweg wurden zerstört. Der überlebende Teil der Besatzung, der sich durch die Flucht zu retten versuchte, wurde von unserer Infanterie und von Maschinengewehren wirksam gefaßt. Ein anschließender, auf breiter Front ausgeführter Feuerüberfall überraschte die feindlichen Grabenbesatzungen, die teilweise ihr Heil in eiliger Flucht suchten.

Auf der übrigen Front keine Ereignisse von Bedeutung.

Bei der Beschießung von Lutterbach i. G. durch die Franzosen wurden am Neujahrstag beim Verlassen der Kirche ein junges Mädchen getötet, eine Frau und 3 Kinder verwundet.

Oestlicher Kriegsschauplatz

Die Russen setzten an verschiedenen Stellen mit dem gleichen Mißerfolg, wie an den vorhergehenden Tagen, ihre Unternehmungen mit Patrouillen und Jagdkommandos fort.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts neues.

Oberste Heeresleitung.

* Wien, 1. Jan. (W. I. B.) Amtlich wird verlautbart:

Die Schlacht in Ostgalizien dauert unvermindert heftig an. Das Schwergewicht der Kämpfe lag auch gestern auf unserer Front an der mittleren und unteren Strypa. Im Raume nordöstlich von Buczacj traten kurz nach Mittag die russischen Artilleriemassen in Tätigkeit, deren Feuer bis in die Abendstunden währte. Dann ging der Feind zum Angriff über. Seine Kolonnen drangen in zahlreichen Angriffswellen stellenweise vier- bis fünfmal an unsere Drahthindernisse vor, brachen aber immer und überall unter der verheerenden Wirkung unseres Feuers zusammen. In der Nacht zog sich der Gegner, Hunderte von Toten und Schwerverwundeten liegend, in seine 600 bis 1000 Schritt entfernte Ausgangsstellung zurück. Auch die Angriffe, die die Russen bei Jaslowiec, südlich von Buczacj und nächst Uscieczko am Dnjestr unternahmen, erlitten das gleiche Schicksal wie die an der mittleren Strypa.

Verhaftung der Konsuln der Centralmächte in Saloniki.

* London, 1. Jan. Evening News melden aus Saloniki vom 30. Dezember: Nach einem Luftangriff (?) auf Saloniki hat General Sarrail Befehl gegeben, die Konsuln der feindlichen Staaten in der Stadt mit ihrem Personal zu verhaften. Englische und französische Truppen umringten die Konsulate und führten die Verhafteten nach dem Hauptquartier, von wo sie auf ein Kriegsschiff gebracht wurden. General Sarrail hat den griechischen Behörden hiervon Mitteilung gemacht.

* Sofia, 3. Jan. (Zens. Bl.) Als Antwort auf die völkerrechtswidrige Festnahme des bulgarischen Konsuls und

seiner Beamten in Saloniki hat die bulgarische Regierung die Verhaftung des französischen Vizekonsuls, der zur Unterstützung der hiesigen holländischen Gesandtschaft als Vertreter der französischen Interessen in Sofia zurückgeblieben war, verfügt. Der englische Vizekonsul hat sich auf die Nachricht von dieser Verhaftung in das Zimmer des amerikanischen Geschäftsträgers Einstein, der die Vertretung der englischen Interessen übernommen hat, in Hotel „Bulgare“ geflüchtet, wo er zurzeit noch weilt.

Ein englischer Postdampfer torpediert.

London, 1. Jan. (W. I. B. Nichtamtlich.) Meldung des Reut. Bur. Der Postdampfer „Persia“ der Pen.-Insular and Oriental-Line wurde am 30. Dezember bei Kreta torpediert. Die Mehrzahl der Passagiere und der beträchtlichen Besatzung ist umgekommen. Nur 4 Bote vermochten den Dampfer zu verlassen, deren Insassen nach Alexandrien gebracht wurden. Unter den 230 Passagieren befanden sich 3 Amerikaner.

Die „Persia“ hatte 7951 Tonnen.

* London, 2. Jan. (W. I. B. Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Bureaus. Die Besatzung des Dampfers „Persia“ betrug zwischen 200 und 300 Köpfen, größtenteils Laskaren. Wenn also vier Boote selbst mit der Höchstzahl von 60 Passagieren gerettet werden, sind also noch immer 200 Personen umgekommen. Unter den an Bord befindlichen Amerikanern befand sich auch der amerikanische Konsul von Athen. Die Peninsular- und Orient Linie teilt mit, daß die „Persia“, welche am 18. Dezember von London nach Bombay abfuhr, eine sehr große Brief- und Paketpost mit sich führte; die hatte aber nur wenig Ladung und sicher kein Kriegsmaterial oder Truppen an Bord.

* Sofia, 31. Dez. (Zens. Bl.) „Campane“ meldet: Ein deutsches Unterseeboot versenkte abermals zwei große englische Schiffe in der Nähe der ägyptischen Küste.

* Basel, 2. Jan. (Zens. Bl.) Nach einer Meldung der „Basler Nachr.“ aus Paris ist die englische Front in der Weihnachtswache um etwa 40 Kilometer nach Süden verlegt worden, so daß die französischen Kräfte zu anderweitiger Verwendung frei wurden.

* Rosendaal, 2. Jan. (Zens. Bl.) Aus Le Havre wird gemeldet: Im Pariser Kriegsrat wurde beschlossen, die Stadt Ypern aus strategischen Gründen niederzuliegen und den Kampf in Kampfspektoren in der Weise auszubauen, daß die Verteidiger vor dem deutschen Feuer besseren Schutz finden als bisher. Was an Kunstschätzen in Ypern noch vorhanden ist, soll nach Paris gebracht werden. Die Stellung erhielt eine englisch-belgische Besatzung.

Solales.

* Langenschwalbach, 3. Januar. Am Dienstag, den 4. Januar begehen die Eheleute Heinrich Bester, Postschaffner und Magdalene geb. Walter, das Fest der silbernen Hochzeit.

* — Die beiden Schmiedelehrlinge Wilhelm Sans und Peter Ruff, bei Herrn Schmiedemeister Wilhelm Lang, haben unter Aufsicht des Prüfungsausschusses der Schmiede zu Langenschwalbach, ihre Prüfung, beide im Praktischen und Theoretischen mit gut bestanden.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachung

betreffend

Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne.

Vom 31. Dezember 1915.

(Schluß.)

§ 5.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung der in § 2 bezeichneten Garne ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt, Bekleidungs-Beschaffungsamte oder von sonstigen Militär- und Marinebehörden, unmittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. B., des Kriegs-Wollach-Verbandes, des Kriegs-Decken-Verbandes, des Kriegs-Wirk- und Strickverbandes, des Kriegsausschusses für warme Unterkleidung (Reichstagsgebäude), sämtlich in Berlin, und der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 9) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von der Wollbedarfs-Prüfungsstelle mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält die Wollbedarfs-Prüfungsstelle, die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 unter A genannten Garne zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 6.

Ausnahmen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von den in § 5 getroffenen Anordnungen sind

1. diejenigen Mengen der in § 2 bezeichneten Garne, die sich vor dem 31. Dezember 1915 bereits im Web-, Wirk- oder Strickprozeß befanden;
2. diejenigen Mengen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums aus ihren Beständen durch:

Verein Deutscher Tuch- und Wollwarenfabrikanten E. B.,

Verband der Fabrikanten von Damentonsektions-

und Rohwollstoffen E. B.,

Verband Sächsisch-Thüringischer Webereien E. B.,

Verband Elbsächsischer Wollwebereien E. B.,

Verband der Fabrikanten halbwollener und wollener Stoffe E. B.,

Verband Deutscher Krimmer- und Wollplüschfabrikanten E. B.,

Verband Deutscher Möbelstoff- und Moquettewebereien,

Verband Lausitzer u. Schlesiener Orleanswebereien,

Allgemeine Deutsche Janelakonvention,

Verband Deutscher Seidenwebereien Düsseldorf,

Bergischer Fabrikanten-Verband, Barmen,

verkauft hat;

3. die in § 4 Ziffer 1 und 2 a von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Garne;
4. 10 vom Hundert der Bestände jeden Eigentümers nach dem Stande vom 31. Dezember 1915 von den in § 2 A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarne, soweit sie nicht ohnehin nach Ziffer 1—3 dieses Paragraphen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind;
5. die in § 4 Ziffer 2 b bezeichneten Strickgarne, sobald sie im Wege des Kleinverkaufs in den Haushalt oder in Hausgewerbebetriebe übergegangen sind.

§ 7.

Bewegungsverbot.

Jeder Wechsel im Gewahrsam der in § 2 bezeichneten Garne ist verboten.

§ 8.

Ausnahmen vom Bewegungsverbot.

Ausgenommen von dem Bewegungsverbot des § 7 sind:

1. diejenigen Mengen Garne, welche an die Kriegswollbedarf-Vereinsgesellschaft veräußert worden sind oder künftig veräußert werden (siehe § 3),
2. die Mengen, auf welche die Verarbeitungs- und Verwendungserlaubnis des § 5 Absatz 2 Anwendung findet,
3. diejenigen Mengen, die nach § 4 und § 6 vom Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind und nach Maßgabe der Anordnungen in § 4 und § 6.

§ 9.

Belegscheine.

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 5) sind bei dem Bekleidungsbeamten der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 10.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Verwendungsverbot für Garne“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königl. Preuss. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preuss. Kriegsministerium
gez. von Wandel.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wilsdorf.

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium
gez. Kress von Kressenstein.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium
gez. von Marktaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Frankfurt a. M., den 31. Dezember 1915.

Stellvert. Generalkommando.
18. Armeekorps.

8

Bekanntmachung

betreffend

Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder andere Tierhaare sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge.

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (RStBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RStBl. S. 645.) und vom 25. November 1915 (RStBl. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**) vom 2. Februar 1915 (RStBl. S. 54), vom 3. September 1915 (RStBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RStBl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RStBl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

- a) ungefärbte und gefärbte reise Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,
- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammszug, Kammlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- u. Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerie und Wislerei,
- c) Fickel-, Biegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- u. Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

Im Nachstehenden kurz "Spinnstoffe" genannt.

Im Nachstehenden kurz "Tierhaare" genannt.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare werden hiermit beschlagnahmt. Die Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt bei den Spinnstoffen nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3, bei den Tierhaaren nur die Veräußerung an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischplatz 1.

Ueber jede Veräußerung von Spinnstoffen wird von der Kriegswollbedarf-Akt.-Ges., über jede Veräußerung von Tierhaaren wird von der Vereinigung des Wollhandels ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. — Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarf-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges., beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Spinnstoffen und Tierhaaren, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges., beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Sektion W. 1, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Spinnstoffe und Tierhaare oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichneten Stellen veräußert haben. Ueber den Uebernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig

- a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die Kriegs-Rohstoffabteilung des Königlich Preuss. Kriegsministeriums, Sektion W. 1., in Berlin nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammensetzung die Kriegs-Rohstoffabteilung unter Zugiehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Industrie und des Handels vornimmt,
- b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind,

im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

(Schluß folgt.)

Lebensmittel.

Im Hause "Continental" wird am Dienstag, den 4. Januar, um 1 1/2 Uhr beginnend, verkauft:

- Kunstspeisefett das Pfund 1.20 M.
- Haserflocken " " —.50 "
- Zwiebelsn " " —.15 "

Fett nur 1 Pfund-Packungen, Haserflocken auch in 2 Pfund-Packungen, Zwiebelsn, die lose ausgewogen werden, in jeder Menge. Röhre müssen mitgebracht werden.

Dieser Verkauf ist nur für die bedürftigen Familien-Langenschwalbachs.

Vaterländischer Frauenverein:
Frau Dr. Jugoehli.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 5. Januar 1916, Vormittags 10 Uhr anfangend, kommen im Gemeindefeld Wingsbach im Distrikt Gardt

- 9 Eichen-Stämme von 2,96 Fm.,
- 3 Buchen " " 0,98 "
- 206 Km. Buchen-Scheit,
- 218 " " Knüppel,
- 4240 Stück " Wollen

zur Versteigerung.

Wingsbach, den 29. Dezember 1915.

Der Bürgermeister:
Schwindt.

Die Eisenhandlung

von Ludwig Senft in Bahnkätten

empfiehlt zu billigsten Preisen sehr großes Lager in: Träger, Eisen, Stabeisen, Achsen, Gartenpfosten, Drahtgeflechte in jeder Größe und Stärke, Stallsäulen, Kuh- u. Pferdekrippen, Kaufen, auswechselbare Kettenhalter, Sinkkasten, Schachtelrahmen.

Alle landwirtschaftlichen Maschinen,

Häckselmaschinenmesser u. Rübenschnidmesser in allen Größen vorrätig.

Kirchengesangverein

Die Gesangstunden fallen diese Woche aus.

Nächste Gesangstunde Dienstag, den 11. Januar.
10 Der Dirigent.

Eine junge Fahrkuh

zu verkaufen. 1858 R. Bender, Strinzmargarethä.

1 neuen Schlitten ein- und zweisp., preisw. z. verl. 1846 Georg Schäfer, Wiesbaden, Sedanstraße 11.

Jüngeres Dienstmädchen

sucht 1867 J. Stern, Schuhgeschäft.

Wohnung

zum 1. April zu vermieten bei Frau Joseph Herber Ww.

Der obere Stock

meines Hauses, Erbsenstraße, ist per 1. April zu vermieten.
12 Julius Ackermann.

Ein großer und ein kleiner Laden

nebst Wohnung auf 1. April zu vermieten bei 1855 Jul. Ackermann.

Ein ordentliches Mädchen

auf sofort gesucht. 1866 Rheingauer Hof.